

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin am 18.10.2020 und eine etwa erforderlich werdende Neuwahl am 8.11.2020

Bei der Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin am 18.10.2020 und der etwa erforderlich werdenden Neuwahl am 8.11.2020 kann nur wählen, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und einen Wahlschein hat. Jeder Wahlberechtigte bekommt bei dieser Wahl die Briefwahlunterlagen von Amts wegen an seine Wohnadresse geschickt. Neben dem in der Wahlbenachrichtigung genannten Wahlraum ist die Wahl mit Wahlschein auch in allen anderen Wahlräumen möglich. Eine Wahl nur mit Wahlbenachrichtigung ist nicht möglich.

1. Wählerverzeichnis

- 1.1. In das Wählerverzeichnis werden **von Amts wegen** die für die Wahl am 18.10.2020 Wahlberechtigten **eingetragen**. Wahlberechtigte, die erst für die etwaige Neuwahl wahlberechtigt sind, werden, wenn sie bei der Aufstellung des Wählerverzeichnisses bekannt sind, in das Wählerverzeichnis mit einem Sperrvermerk für die erste Wahl eingetragen; im Übrigen erhalten sie auf Antrag einen Wahlschein (siehe Nr. 2).

Wahlberechtigte, die für die erste Wahl in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 27.09.2020 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann (siehe Nr. 1.3).

Wahlberechtigte, die erst für die etwaige Neuwahl wahlberechtigt sind, erhalten erst eine Wahlbenachrichtigung, sobald absehbar ist, dass eine Neuwahl stattfindet. Sie können nach Nr. 1.3 die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen.

Personen, die ihr Wahlrecht für Gemeindewahlen durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, sind mit der Rückkehr wahlberechtigt. Wahlberechtigte, die nach ihrer Rückkehr am Wahltag noch nicht mindestens drei Monate in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, **werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Meldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls **nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis**

eingetragen. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 der Kommunalwahlordnung beizufügen.

Vordrucke für diese Anträge und Erklärungen hält das Bürgermeisteramt Biberach, Wahlstelle, Marktplatz 7/1 bereit. Die Anträge auf Eintragung müssen schriftlich gestellt werden und – ggf. samt der genannten eidesstattlichen Versicherung – spätestens bis Sonntag, 27.09.2020, beim Bürgermeisteramt Biberach, Wahlstelle eingehen. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Wird dem Antrag entsprochen, erhält der/die Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sowie nach Zulassung der Bewerber einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen. Dies gilt auch für die erst für die etwaige Neuwahl Wahlberechtigten.

- 1.2 Das Wählerverzeichnis wird an den Werktagen von Montag, 28.09.2020, bis Freitag, 2.10.2020, während der allgemeinen Öffnungszeiten im Bürgermeisteramt, Marktplatz 7/1, Zimmer 106 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 bis 4 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch Datensichtgerät möglich.

- 1.3. Der Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am Freitag, 2.10.2020, bis 12:30 Uhr beim Bürgermeisteramt Biberach, Marktplatz 7/1, Zimmer 106 die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen. Der Antrag kann schriftlich oder zur Niederschrift gestellt werden.

2. Wahlscheine

- 2.1 Einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen erhält **von Amts wegen**

- 2.1.1. jeder in das **Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,**

auf Antrag

- 2.1.2. ein **nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,**

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die Eintragung in das Wählerverzeichnis nach § 3 Abs. 2 und 4 Kommunalwahlordnung KomWO (vgl. 1.1) oder die Berichtigung des Wählerverzeichnisses zu beantragen; dies gilt auch, wenn ein Unionsbürger nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die zur Feststellung seines Wahlrechts verlangten Nachweise nach § 3 Abs. 3 und 4 KomWO vorzulegen,

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antrags- oder Einsichtsfrist entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Widerspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnis dem Bürgermeisteramt bekannt geworden ist.

Die Wahlunterlagen werden ab 24.09.2020 verschickt. Wer bis 7.10.2020 keine Wahlunterlagen erhalten hat, wird gebeten, sich mit der Wahlstelle der Stadt Biberach in Verbindung zu setzen.

2.2. Für eine etwa erforderlich werdende **Neuwahl** am 8.11.2020 erhält ferner einen Wahlschein von Amts wegen, wer für die Wahl am 18.10.2020 einen Wahlschein nach Nr. 2.1.2 erhalten hat.

2.3. **Wahlscheine nach 2.1.2 können**

für die Wahl am 18.10.2020 bis Freitag, 16.10.2020, 18:00 Uhr, für eine etwa erforderlich werdende Neuwahl am 8.11.2020 bis Freitag, 6.11.2020, 18:00 Uhr beim Bürgermeisteramt Biberach, Wahlstelle, Zimmer 106, Marktplatz 7/1 schriftlich, mündlich oder in elektronischer Form beantragt werden.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich für die Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

2.4. Wer einen Wahlschein hat, kann entweder durch Briefwahl oder in einem beliebigen Wahlraum der Stadt, bevorzugt in dem Wahllokal, das in der Wahlbenachrichtigung angegeben ist, wählen. Der Wahlschein enthält dazu nähere Hinweise. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag für die Briefwahl
- einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist.

2.5. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses absenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Biberach an der Riß, 15.09.2020

Bürgermeisteramt
Ralf Miller
Erster Bürgermeister